

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Jugendlicher den im § 23 Abs. 1 Buchst. b auferlegten Weisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn er über eigenes Arbeits-einkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreis-schulräten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Aus-spruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

84. § 11 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 22. Sep-tember 1966 (GBl. II S. 659) erhält folgende Fassung:

„§11

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) der im § 1 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Einholung der Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr nicht nachkommt oder die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält
 - b) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege zuwiderhandelt
 - c) die Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrs-überwachungsdienst an der Grenzübergangsstelle gemäß § 3 Abs. 1 be-oder verhindert
 - d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Anweisungen des Vorsitzenden des *Landwirtschaftsrates*⁷ gemäß § 4 Abs. 2 nicht einhält
 - e) den Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften des § 5 nicht nachkommt
 - f) den Vorschriften der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, den Haupttier-ärzten der *Bezirkslandwirtschaftsräte*⁸ und den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermäch-tigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Aus-spruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

7. Jetzt: Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft.

8. Jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.